

## **Editorial**

»Mit den Europa-Verhandlungen ist es wie mit dem Liebesspiel der Elefanten: Alles spielt sich auf hoher Ebene ab, wirbelt viel Staub auf – und es dauert sehr lange, bis etwas dabei herauskommt.«

(Willy Brandt)

Liebe Leserinnen und Leser,

vor wenigen Tagen, am 07.06.2012, hat der Rat der EU-Justizminister die »Verordnung zur vereinfachten Abwicklung von grenzüberschreitenden Erbsachen in der Europäischen Union« verabschiedet.

Während EU-Spitzenpolitiker zur Zeit hastig an Konzepten für eine Banken- und Fiskalunion als Vorstufen einer politischen Union arbeiten, rückt Europa also schon jetzt wieder ein Stück näher zusammen – jedenfalls im Erbrecht, wenn auch zunächst nur auf dem Papier, denn die Verordnung tritt erst im Jahr 2015 in Kraft. Angesichts der momentanen politischen Zeitrechnung, die als Zeiteinheit nur noch Tage und Wochen kennt, zum Glück aber bisher »nur« für den Euro und seine Rettungsschirme gilt, bleibt also fast eine Ewigkeit, sich und die eigenen Mandanten in Ruhe auf die Erbrechtsverordnung vorzubereiten.

In der Zwischenzeit gibt es natürlich auch auf nationaler Ebene weiterhin genug Stoff zum Nachdenken. So zum Beispiel die erst kürzlich vom BFH veröffentlichte Entscheidung zur Einordnung von Zahlungen eines Ehegatten auf ein gemeinsames Konto als freigebige Zuwendungen an den anderen Ehegatten. In zahllosen Erbfällen wird wie selbstverständlich das hälftige Guthaben auf gemeinschaftlichen Konten aus dem Nachlass herausgerechnet und als dem überlebenden Ehegatten gehörig behandelt. Dies kann sich aber oft als Bumerang erweisen, setzt dies – je nachdem, aus wessen Sphäre das Kontoguthaben gespeist wurde – doch in vielen Fällen gedanklich eine Schenkung an den überlebenden Ehegatten voraus, von der die Ehegatten zu Lebzeiten oft gar nicht explizit ausgegangen sind.

Nicht nur wegen dieser Entscheidung, sondern auch wegen der übrigen Aufsätze und Entscheidungen in diesem Heft eignet sich die ErbR natürlich auch hervorragend als Urlaubslektüre für die in vielen Bundesländern anstehenden Sommerferien.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen im Namen der gesamten ErbR-Redaktion angenehme und erholsame Urlaubstage!

Ihr

Alexander Knauss Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

ErbR 07|2012 193